

Erste-Hilfe-Information

Regelung der Ersthelferausbildung für Mitgliedsbetriebe, Verwaltungen des öffentlichen Dienstes und Kindertageseinrichtungen

Die Unfallversicherungsträger haben den gesetzlichen Auftrag für eine wirksame Erste Hilfe in ihren Mitgliedsbetrieben zu sorgen. Die grundlegenden Regelungen hierfür ergeben sich aus der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1). Die reinen Lehrgangskosten für die Aus- und Fortbildung der Ersthelfer haben nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) die Unfallversicherungsträger zu übernehmen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie einer Gleichbehandlung aller Mitgliedsunternehmen müssen folgende Regeln eingehalten werden.

Wie viele Ersthelfer?

Für **Betriebe und Verwaltungen** wird in der UVV "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) die Anzahl der Ersthelfer geregelt. Danach sind mindestens notwendig:

1. **Bei bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,**
2. **bei mehr als 20 anwesenden Versicherten**
 - **5% der Versicherten in Verwaltungsbetrieben/ -bereichen,**
 - **10% der Versicherten in sonstigen Betrieben/ Bereichen,**
 - **in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,**
 - **in Hochschulen 10% der Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.**

Unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung kann nach vorheriger Abstimmung mit der UKS von der genannten Zahl der Ersthelfer abgewichen werden.

Für welche Personen bleibt eine Kostenübernahme ausgeschlossen?

Die Kosten der Aus- und Fortbildung können nicht für Personen übernommen werden, die über eine sanitätsdienstliche oder rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Dies sind:

- Angehörige medizinischer Heilberufe (z.B. Ärzte, Pflegeberufe, Sanitäter),
- Aufsichtspersonen in Schwimmbädern,
- Angehörige der freiwilligen Feuerwehr und der Polizei.

Gleiches gilt für Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildende, da diese aufgrund oft wechselnder Tätigkeit nicht als Ersthelfer einsetzbar sind.

Zudem übernehmen wir nicht die Kosten für Beamtinnen und Beamte.

Welche Aus- und Fortbildungskosten werden übernommen?

Als Aus- und Fortbildung wird nur der Erste-Hilfe-Lehrgang mit 9 Unterrichtseinheiten, der alle 2 Jahre wiederholt werden muss, anerkannt. Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 2 der UVV "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) geregelt. **Die Kosten für andere Kurse werden nicht übernommen.**

Unter welchen Voraussetzungen werden die Kosten übernommen?

- Vor der Vereinbarung eines Aus- und Fortbildungstermins mit den Lehrgangsträgern holen Sie bitte unsere Zustimmung zur Kostenübernahme ein.
- Verwenden Sie bitte unseren Vordruck „Antrag zur Übernahme der von den Lehrgangsträgern in Rechnung gestellten Aus- und Fortbildungskosten für Lehrgänge in Erster Hilfe“. Das Formular stellen wir im Internet zum Download bereit oder kann bei uns angefordert werden.
- Das Antragsformular senden wir Ihnen mit unserem entsprechenden Prüfvermerk umgehend zurück.
- Das Antragsformular mit unserer Zustimmungserklärung händigen Sie bitte dem Lehrgangsträger aus, damit er dieses zur Abrechnung mit uns verwenden kann. **Rechnungen ohne unsere Zustimmungserklärung begleichen wir nicht!**
- Zustimmungserklärungen gelten nur im Ausgabejahr. Sie verlieren zum Jahresende ihre Gültigkeit, es sei denn, Sie haben die Lehrgangstermine bereits für das neue Jahr vereinbart.